



F a s n a c h t s r o t t I b a c h

6438 I b a c h

Statuten

der

Fasnachtsrott Ibach

Gegründet 1946

Statutenrevisionen

1955 / 1974 / 1982 / 1984 / 2001 / **2012**

1.) Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Fasnachtsrott Ibach, gegründet am 30. März 1946, ist ein Verein zu ideellen Zwecken im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ibach, Gemeinde Schwyz.

1.2

Die Fasnachtsrott Ibach setzt sich zur Aufgabe:

- Die Pflege und Hebung der alten Fasnachtssitten und Gebräuchen in Ibach
- Das Nüsseln und Fasnachtstreiben auf den Strassen, Gassen und Wirtshäusern von Ibach durch eine farbenprächtige Maskeradenrott am GÜdelmontag zu beleben
- Die Durchführung von Nüsslerkursen und Preisnüsseln für Erwachsene und Kinder
- Die Organisation der Kinderfasnacht am GÜeldienstag durch eine Nachwuchsrott
- Die Organisation oder Mithilfe an weiteren der Fasnachtsrott Ibach nützlichen Veranstaltungen.

1.3

Symbole, Masken, Kostüme:

- Der aus Holz geschnitzte „Grind“ einen Maskeraden darstellend, ist das äussere Zeichen (Symbol) der Fasnachtsrott Ibach
- Die Hauptfigur der Fasnachtsrott Ibach ist der „Alte Herr“
- Die Rott besteht ferner aus folgenden Maskeradenfiguren: Blätz, Hudi, Domino, Zigeuner, Bajazzomeitli, Bajazzobueb, Buur usw.

2.) Bestand und Mitgliedschaft

2.1

Die Fasnachtsrott Ibach umfasst:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmaschgraden

2.2

Aktivmitglieder: Jede Person ab dem 16. Altersjahr kann durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages Mitglied werden.

Pflichten: Jedes Mitglied verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen nachzuleben, sowie alle Beschlüsse zu beachten und die Interessen der Fasnachtsrott Ibach zu wahren.

Mitgliederausschluss: Mitglieder, welche die Interessen der Fasnachtsrott Ibach schädigen, können durch den Rottrat mit Ausschluss bestraft werden.

3.) Organisation

3.1

Die Organe der Fasnachtsrott Ibach sind:

- Die Generalversammlung
- Der Rottrat
- Die Rechnungsrevisoren

3.2

Generalversammlung: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fasnachtsrott Ibach und trifft als solches alle Entscheide, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

3.3

Behandlung der Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell und Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Rottherrn
5. Rechnungsabnahme
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Mutationen
8. Wahl des Rottrates und der Rechnungsrevisoren
9. Anträge / Ehrungen
10. Beschlussfassung über die Fasnachtsveranstaltungen
11. Festsetzung des Jahresbeitrages
12. Verschiedenes

Der Rottrat kann, wenn nötig, die Traktandenliste ergänzen. Für alle Sachgeschäfte und Wahlen ist das offene Handmehr erforderlich. Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit der Generalversammlung.

3.4

Datum: Die Generalversammlung findet in der Regel am zweiten Samstag vor dem GÜdelmontag statt. Eine allfällige Verschiebung kann der Rottrat bestimmen.

3.5

Anträge an die Generalversammlung

Jedes Mitglied der Fasnachtsrott Ibach ist berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese können bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Rottherrn zuhanden des Rottrates eingereicht werden.

Anträge zu Sachgeschäften, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, können dem Rottrat nur zur Prüfung überwiesen werden.

3.6

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Rottrat oder auf Verlangen einer Mehrheit der Mitglieder in gleicher Weise einberufen.

3.7

Pflichten und Rechte des Rottrates

Der Rottrat hat die Pflicht, über die Handhabung der Statuten zu wachen, die Interessen der Fasnachtsrott Ibach zu wahren und zu fördern. Im Weiteren hat er die Aufgabe, die Vereinsangelegenheiten vorzubereiten.

Zur Erfüllung von ausserordentlichen Aufgaben hat der Rottrat ein Verfügungsrecht von Fr. 500.00.

3.8

Wahlen des Rottrates

Der Rottrat wird für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Rottrat während dem Jahr aus, so kann der Rottrat eine Interimswahl treffen.

Der Rottrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern:

- Rottherr
- Rottstatthalter
- Rottschatzmeister
- Rottschreiber (Aktuar)
- Rottrat (Sekretär)
- Rottrat (Pressechef)
- Rottrat (Mitgliederverzeichnis)
- Rottrat (Organisation)
- Maschgradenvater

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

3.9

Aufgaben des Rottrates

Rottherr

Der Rottherr (Präsident) leitet alle Versammlungen und Verhandlungen und sorgt für für pünktliche und statutengemässe Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Es fällt ihm der Stichentscheid bei Stimmgleichheit in Abstimmungsfällen zu. Er stattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht ab. Er zeichnet kollektiv mit einem Rotratsmitglied.

3.10

Rottstatthalter

Der Rottstatthalter (Vize-Präsident) hat bei Abwesenheit des Rottherrn alle Funktionen desselben zu übernehmen.

3.11

Rottschreiber

Der Rottschreiber (Aktuar) protokolliert die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen und der Rottratssitzungen. Die Protokolle sind innert 14 Tagen an die Rottratmitglieder auszuhändigen.

3.12

Rottschatzmeister

Der Rottschatzmeister (Kassier) besorgt das Rechnungswesen. Er zieht alle Beiträge ein. Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Hauptkasse. Er hat die dem Verein zugehenden Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und umgehend zu bezahlen. Er hat an der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung über Bestand und Anlage des Vermögens und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen. Die Rechnung ist vor der Generalversammlung durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.

3.13

Rottrat-Sekretär

Der Rottrat (Sekretär) besorgt alle schriftlichen Arbeiten und Korrespondenz der Fasnachtsrott Ibach.

3.14

Rottrat-Pressechef

Der Rottrat (Pressechef) sorgt für die Informationen nach aussen. Er ist verantwortlich für Einsendungen, Inserate, Berichte und die Werbung im allgemeinen.

3.15

Rottrat-Mitgliederverzeichnis

Der Rottrat (Mitgliederverzeichnis) führt ein aktuelles Verzeichnis über die Mitglieder. Er ist verantwortlich für den Druck der Mitgliederausweise sowie die Organisation und Verteilung derselben.

3.16

Rottrat-Organisation

Der Rottrat (Organisation) organisiert die Nüsslerkurse, sowie Preisnüsseln und ist für Tambouren der Anlässe besorgt. Er erstellt zusammen mit dem Maschgradenvater die Marschroute der Rott vom Güdelmontag. Er organisiert die Fassmannschaft, Absperrmannschaft, das Kampfgericht und weitere Helfer.

3.17

Maschgradenvater

Der Maschgradenvater schlägt der Generalversammlung die Marschroute der Rott vom Güdelmontag vor und ist für deren Einhaltung verantwortlich. Insbesondere sorgt er für Ordnung und Disziplin bei der Maskeradenrott. Er ist Koordinator von Lokalen und auswärtigen Fasnachtsveranstaltungen.

3.18

Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen per 31.12. zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

3.19

Rottratsitzungen

Der Rottrat trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst Beschluss mit absolutem Mehr (1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Rottratmitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rottherr (Präsident).

4.) **Finanzielles**

4.1

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus

- Dem jeweiligen Kassabestand und Postcheckguthaben
- Den Bankguthaben, Wertschriften und Foundationen
- Und einem allfälligen Inventar

Für die Verbindlichkeiten der Fasnachtsrott Ibach haftet nur das Rottvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Zinserträgen
- allfälligen Geschenken und Zuwendungen
- den Erträgen aus Veranstaltungen usw.

Über den Gebrauch des Vereinsvermögens kann nur die Generalversammlung beschliessen.

5.) Statutenrevision / Auflösung oder Fusion

5.1

Eine Abänderung oder eine Revision der Statuten kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

5.2

Beschlüsse über eine Auflösung oder Fusion der Fasnachtsrott Ibach können nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen Generalversammlung gefasst werden. Die Fasnachtsrott Ibach besteht, solange derselben 10 Mitglieder und mehr angehören. Im Falle einer Auflösung sind Vermögen und allfälliges Inventar beim Einwohnerverein Ibach zu deponieren und dürfen nur an einen neu zu gründenden Verein mit dem gleichen Namen und gleichen Zwecken ausgeliefert werden, sofern ein solcher innert zehn Jahren gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist kann der Einwohnerverein Ibach verfügen, was mit dem Vermögen und allfälligem Inventar zu geschehen hat.

6.) Schlussbestimmungen

6.1

Über alle in diesen Statuten nicht bestimmt ausgedrückten Vereinsangelegenheiten entscheidet die Generalversammlung.

6.2

Bei internen Unstimmigkeiten sind der Rottherr und der Rottrat verpflichtet, als Vermittler zu walten.

6.3

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 11. Februar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Februar 2001.

6.4

Die neuen Statuten werden dem Einwohnerverein Ibach zur Kenntnisnahme unterbreitet.

6438 Ibach, 11. Februar 2012

Der Rottherr

Der Rottstatthalter

Peter Lüönd

Patrick Hutter